

Gliederung	Satzung vom 15.2.2018	Satzung Änderungsvorschlag
<p>§ 2 Wesen und Aufgaben Absatz 1</p>	<p>Der ASB ist eine Hilfsorganisation und ein Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete und Zweck des ASB sind Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 UStDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,</p> <p>die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und des Katastrophenschutzes, insbesondere durch Hilfe bei Not- und Unglücksfällen,</p> <p>die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege,</p> <p>die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,</p>	<p>Der ASB ist eine Hilfsorganisation und ein Wohlfahrtsverband. Zweck des ASB ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 UStDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),</p> <p>der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO), des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO);</p> <p>die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO),</p> <p>die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO),</p> <p>der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer;</p>

	<p>die Förderung der Hilfe für Behinderte und die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch Aus-, Fort- und Weiterbildung in den vorgenannten Bereichen</p> <p>sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung.</p>	<p>Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§52 Abs. 2 Nr. 10 AO),</p> <p>der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO)</p> <p>sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung.</p>
<p>§ 2 Wesen und Aufgaben Absatz 2</p>	<p>(2) Der Satzungszweck des ASB wird in seinen regionalen Gliederungen verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:</p> <p>3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz,</p>	<p>(2) Der Satzungszweck des ASB wird in seinen regionalen Gliederungen verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:</p> <p>3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen, Sanitätsdienst, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz,</p> <p>15. Absatz 3 Nr. 16 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 2 Wesen und Aufgaben Absatz 3</p>	<p>Der Satzungszweck des Landesverbandes des ASB wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>3. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,</p>	<p>Der Satzungszweck des Landesverbandes des ASB wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>3. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen sowie stationäre und mobile Notrufsysteme,</p>

14. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,

14. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Compliance-Management-Systems insbesondere mit den Bestandteilen Datenschutz- und Qualitäts-Management-Systems sowie Controlling,

16. das planmäßige Zusammenwirken mit dem ASB-Bundesverband und den anderen ASB-Gliederungen und ASB-Gesellschaften, soweit es sich bei diesen um steuerbegünstigte Körperschaften handelt, sowie sonstigen steuerbegünstigten Körperschaften in Gestalt eines aufeinander abgestimmten und koordinierten Wirkens. Das aufeinander abgestimmte und koordinierte Wirken dient dabei der Realisierung der in Absatz 1 genannten Satzungszwecke durch Nutzung aller denkbaren und erlaubten gesellschafts- und verbandsrechtlichen Gestaltungen. Es erfolgt insbesondere durch die Erbringung oder Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsdienstleistungen, Nutzungsüberlassungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, Personalüberlassungen oder anderen Dienstleistungen, die der gemeinschaftlichen Verwirklichung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch die beteiligten Körperschaften dienen. Für den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. und seine Mitglieder sowie für die direkten und

		<p>indirekten Beteiligungsgesellschaften des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bremen e.V. ergeben sich die Kooperationspartner und die Art der Kooperation aus einer Aufstellung, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorzulegen ist.</p> <p>17. das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften.</p>
<p>§ 9 Mitgliedschaft natürlicher Personen Absatz 2</p>	<p>§ 9 Mitgliedschaft natürlicher Personen</p> <p>(2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. bearbeitet wird. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten die regionale Gliederung und der ASB Landesverband Bremen e.V. die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen. Sofern diese nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.</p>	<p>§ 9 Mitgliedschaft natürlicher Personen</p> <p>(2) Die Aufnahme erfolgt durch einseitige schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung, die zentral vom Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. bearbeitet wird. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten die regionale Gliederung und der ASB Landesverband Bremen e.V. die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen. Sofern diese nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.</p>

	<p>(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist, durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden, durch Ausschluss oder durch Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung endet mit Ausnahme des § 7 Abs. 4 auch die Mitgliedschaft im ASB Landesverband Bremen e.V. und im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.</p>	<p>(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der einseitig schriftlich, elektronisch oder auf einem anderen vom ASB Deutschland e.V. verfügbaren Kommunikationsweg zu erklären ist, durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden, durch Ausschluss oder durch Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung endet mit Ausnahme des § 7 Abs. 4 auch die Mitgliedschaft im ASB Landesverband Bremen e.V. und im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.</p>
<p>§ 11 Landeskonferenz Abs. 5</p>	<p>(5) Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Delegierten der Ortsverbände, 2. dem/der Ortsverbandsvorsitzenden und den Stellvertreter/innen, 3. den Mitgliedern des Landesvorstandes, 4. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission, 5. zwei von der Landesjugend gewählten Vertretern, 	<p>(5) Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Delegierten der Ortsverbände, 2. den Ortsverbandsvorsitzenden oder ihren Vertretungen, die Mitglied des Vorstandes sein müssen, 3. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesverbandes und ggf. den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, Letztere beratend, 4. den Mitgliedern des Landesvorstandes, 5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission, 6. vier von der Landesjugend gewählten Vertretungen, wobei maximal je zwei

	<p>6. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht,</p> <p>7. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der korporativen Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmrecht.</p>	<p>Vertretungen einer Ortsjugend anzugehören haben und die Landesjugendleitung entsprechend der Ortsverbandszugehörigkeit inkludiert ist,</p> <p>7. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht,</p> <p>8. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretungen der korporativen Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmrecht.</p>
<p>§ 11 Landeskonferenz Absatz 14</p>	<p>(14) Beschlüsse der Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.</p>	<p>(14) Beschlüsse der Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Der Grundsatz für die Durchführung von Landeskonferenzen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung (entsprechend § 18 a Absatz 1 Nr. 1.). Als anwesend gelten auch die Stimmberechtigten, die im Rahmen einer Online-Präsenzversammlung (entsprechend § 18 a Absatz 1 Nr. 2.) oder im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung (entsprechend § 18 a Absatz 1 Nr. 3.) mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltet sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.</p>

§ 12 Landesausschuss Absatz 4

Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
2. dem/der Ortsverbandsvorsitzenden und den Stellvertreter/innen,
3. dem/der Landesjugendleiter/in,
4. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission ohne Stimmrecht,
5. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.

Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
2. der oder dem Ortsverbandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei die Zahl der Mitglieder aus den Ortsverbänden die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes übersteigen muss. Die genannten aus Satz 1 können sich vertreten lassen, wobei die Stellvertretung Mitglied des Vorstandes sein muss.
3. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesverbandes und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, Letztere beratend,
4. zwei von der Landesjugend gewählten Vertretungen, wobei maximal je eine Vertretung einer Ortsjugend anzugehören hat und die Landesjugendleitung entsprechend der Ortsverbandszugehörigkeit inkludiert ist,
5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission ohne Stimmrecht,
6. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.

<p>§ 13 Präsidium, Präsident:in</p>	<p>(Neu)</p>	<p>Präsidium, Präsident:in (1) Zur Beratung seiner Organe in allen grundsätzlichen Fragen kann der ASB Landesverband Bremen e.V. ein Präsidium oder eine Präsidentin oder einen Präsidenten berufen. Sie pflegen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Kontakte insbesondere zu maßgeblichen Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft im Lande Bremen. (2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und insgesamt bis zu fünf Vizepräsidentinnen und / oder Vizepräsidenten. (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landesausschuss ernannt und abberufen. Die Ernennung ist zeitlich unbegrenzt.</p>
<p>§ 14 Landesvorstand Absatz 2</p>	<p>§ 13 Der Landesvorstand überträgt der Landesgeschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 14 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.</p>	<p>§ 14 Der Landesvorstand überträgt der Landesgeschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 15 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor. Der Landesvorstand entlastet die Geschäftsführung.</p>
<p>§ 14 Landesvorstand Abs. 8</p>	<p>Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden einberufen.</p>	<p>Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden von der oder dem Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden einberufen. Die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertretung, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form</p>

		<p>der Sitzung, die als Präsenzveranstaltung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann.</p>
<p>§ 14 Landesvorstand Absatz 9</p>	<p>Der Landesvorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/dem Landesvorsitzenden, 2. vier stellvertretende(n) Landesvorsitzende(n). <p>Gerichtlich und außergerichtlich wird der ASB Landesverband Bremen e.V. durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</p>	<p>Der Landesvorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder dem Landesvorsitzenden, 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden, 3. weiteren zwei Vorstandsmitgliedern. <p>Der Landesvorstand lädt zur Teilnahme der Landesvorstandsitzungen optional die Landesjugendleiterin oder den Landesjugendleiter zu Themen ein, die die Ortsverbände oder die Jugend betreffen.</p> <p>Gerichtlich und außergerichtlich wird der ASB Landesverband Bremen e.V. durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</p>
<p>§ 14 Landesvorstand Absatz 14</p>	<p>Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden über die Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per Fax oder per Post.</p>	<p>Beschlüsse des Landesvorstands werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einer Kommunikation mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben.</p> <p>Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen</p>

		<p>Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.</p> <p>Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstands werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per Fax, per Post oder fernmündlich. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.</p>
§ 15 Landesgeschäfts-führung Abs. 2	<p>§ 14 Abs. 2</p> <p>Zu den Geschäften der laufenden Administration und der operativen Leitung gehören insbesondere:</p> <p>4. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,</p>	<p>§ 15 Abs. 2</p> <p>Zu den Geschäften der laufenden Administration und der operativen Leitung gehören insbesondere:</p> <p>4. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Compliance-Management-Systems insbesondere mit den Bestandteilen Datenschutz- und Qualitäts-Management-Systems sowie Controlling</p>
§ 16 Landesgeschäfts-führung Abs. 5 Nr. 2 a.	<p>§ 15 Abs. 5 Nr. 2a</p> <p>2. Die Landesgeschäfts-führung hat dem Landesvorstand</p> <p>a. regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der</p>	<p>§ 16 Abs. 5 Nr. 2a</p> <p>2. Die Landesgeschäfts-führung hat dem Landesvorstand</p> <p>a. regelmäßig in Textform, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der</p>

	Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Landesverbandes zu berichten,	Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Landesverbandes zu berichten,
§ 16 Weitere Gremien ohne Organstellung Absatz 3	(3) Soweit im Landesvorstand kein ärztlicher Sachverstand vertreten ist, kann ein Arzt vom Landesvorstand zu seiner Beratung sowie als Vertreter in ärztlichen Gremien als Landesarzt zu berufen werden.	(3) Soweit im Landesvorstand kein ärztlicher Sachverstand vertreten ist, kann eine Ärztin oder ein Arzt vom Landesvorstand zu ihrer oder seiner Beratung sowie als Vertretung in ärztlichen Gremien als Landesärztin oder Landesarzt zu berufen werden.
§ 17 Landeskontroll-kommission Abs. 6	§ 16 Abs. 6 Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Landeskontrollkommission dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.	§ 17 Abs. 6 Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Landeskontrollkommission dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung einen in Textform verfassten Prüfungsbericht vor. Die elektronische Kommunikation erfolgt grundsätzlich über die E-Mail-Adressen des ASB.
§ 17 Landeskontroll-kommission Abs. 8	Die/der Vorsitzende(r) der Landeskontrollkommission ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Landeskonferenzen mit Stimmrecht und an den Landesausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.	Der oder die Vorsitzende der Landeskontrollkommission oder die Stellvertretung ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Landeskonferenzen mit Stimmrecht und an den Landesausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
§ 19 Mitgliederversammlungen	§ 18 Mitgliederversammlungen (1) Die Mitglieder des Ortsverbandes bilden eine Mitgliederversammlung. An diesen Versammlungen können alle Mitglieder	§ 19 Mitgliederversammlungen (1) Die Mitglieder des Ortsverbandes bilden eine Mitgliederversammlung. An diesen Versammlungen können alle Mitglieder

teilnehmen. Sie sind spätestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung des Termins nebst Tagesordnung in Form einer Anzeige in der Tagespresse anzuzeigen. Dieses kann ersetzt werden durch eine an jedes Mitglied gerichtete schriftliche Einladung.

(2) Aufgabe dieser Versammlung ist es

1. alle vier Jahre drei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz den Ortsverbandsvorstand, die Ortsverbandskontrollkommission und die Landesdelegierten zu wählen (Wahlmitgliederversammlung), den Ortsverbandsvorstand zu entlasten und über Anträge an die Landeskonferenz zu beraten und zu beschließen. § 11 Absatz 14 bis 16 gilt analog. Auf der Wahlmitgliederversammlung hat der Tätigkeitsbericht des Ortsverbandsvorstandes vor den Wahlen zu erfolgen.

teilnehmen. **Zur Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins einzuladen. Zusätzlich wird im Weser Kurier, der im Tätigkeitsgebiet des Vereins erscheint, zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung eingeladen.** Dieses kann ersetzt werden durch eine an jedes Mitglied gerichtete schriftliche Einladung.

(2) Aufgabe dieser Versammlung ist es

1. alle vier Jahre **zwei** bis sechs Monate vor der Landeskonferenz den Ortsverbandsvorstand, die Ortsverbandskontrollkommission und die Landesdelegierten zu wählen (Wahlmitgliederversammlung), den Ortsverbandsvorstand zu entlasten und über Anträge an die Landeskonferenz zu beraten und zu beschließen. § 11 Absatz 14 bis 16 gilt analog. Auf der Wahlmitgliederversammlung hat der Tätigkeitsbericht des Ortsverbandsvorstandes vor den Wahlen zu erfolgen.

§ 19 a Durchführung der Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands

erfolgen:

1. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. Präsenzveranstaltung),
 2. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat u.ä.) teilnehmen können (sog. Online-Präsenzversammlung) oder
 3. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. Virtuelle Mitgliederversammlung). Der Grundsatz für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Wird die Mitgliederversammlung als Online-Präsenzveranstaltung (Nr. 2) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Nr. 3) durchgeführt, gelten die Mitglieder, die mittels technischer Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als anwesend.
- (2) Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen.
- (3) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands hat kein Mitglied einen Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 teilzunehmen.
- (4) Die Einladung erfolgt bei allen Formen der Mitgliederversammlungen (Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3) gemäß § 19 Abs. 1.
- (5) Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 regeln die Absätze 6 und 7.
- (6) Bei der Durchführung von Online-Präsenzveranstaltungen (Absatz 1 Nr. 2) wird den Mitgliedern, die nicht (physisch) anwesend sind, der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu

einer Telefon- oder Videokonferenz ermöglicht. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Online-Präsenzveranstaltung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Mail.

Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, von denen der Verein keine E-Mail-Adresse besitzt, erhalten ihr Passwort dadurch, dass sie sich mittels eines vom Verein vorgehaltenen Online-Anmeldetools mittels E-Mail unter Nennung ihrer Mitgliedsnummer anmelden. Nach erfolgter Anmeldung und Registrierung erhalten diese Mitglieder ebenfalls ihr Passwort durch eine gesonderte Mail.

(7) Bei der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen (Absatz 1 Nr. 3) gelten die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer Online-Präsenzveranstaltung (Absatz 1 Nr. 2) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Online-Präsenzveranstaltung physisch anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener

		<p>Weise begrenzen. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.</p> <p>(10) Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die der Vorstand im Beschlusswege entscheidet. Dabei hat der Vorstand den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.</p> <p>(11) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) für die Online Präsenzversammlung (Absatz 1 Nr. 2) und für die virtuelle Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) legt der Vorstand im Beschlusswege fest. Dabei hat er ebenfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.</p> <p>(12) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei Online Präsenzversammlungen (Absatz 1 Nr. 2) und virtuellen Versammlungen (Absatz 1 Nr. 3) führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.</p>
<p>§ 20 Ortsverbandsvorstände</p>	<p>§ 19 (1) Zur Koordinierung der demokratischen Willensbildung, Förderung der Ehrenamtlichkeit und zur operativen Leitung der in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben wählt sich der Ortsverband</p>	<p>§ 20 (1) Zur Koordinierung der demokratischen Willensbildung, Förderung der Ehrenamtlichkeit und zur operativen Leitung der in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben wählt</p>

einen Vorstand (Ortsverbandsvorstand).

Der Ortsverbandsvorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. zwei weiteren Mitgliedern.

(4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Ortsverband hinsichtlich der ihm zur Verfügung stehenden Mittel durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Der Ortsverbandsvorstand hat gegenüber dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:

2. Der Ortsverbandsvorstand hat dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung

a. regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gliederung zu berichten,

sich der Ortsverband einen Vorstand (Ortsverbandsvorstand).

Der Ortsvorstand besteht aus:

1. der **oder** dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. weiteren zwei Vorstandsmitgliedern.

~~(4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Ortsverband hinsichtlich der ihm zur Verfügung stehenden Mittel durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.~~

(5) Der Ortsverbandsvorstand hat gegenüber dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:

2. Der Ortsverbandsvorstand hat dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung

a. **regelmäßig grundsätzlich in Textform, in Ausnahmefällen mündlich**, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gliederung zu berichten,